35. *erklärt erneut*, dass alle Bediensteten während der Versuchsphase weiterhin Zugang zu den Diensten des Rechtsberatungsbüros für Bedienstete haben werden;

36. *betont*, dass unter den Bediensteten stärker bekannt gemacht werden muss, wie wichtig ihre finanziellen Beiträge zum Rechtsberatungsbüro für Bedienstete sind;

37. *ersucht* den Generalsekretär, auch weiterhin Informationen über Streitigkeiten unter Beteiligung von Nichtbediensteten sowohl im Kontext der verwaltungsinternen Kontrolle als auch der informellen Mediation in seine jeweiligen Berichte aufzunehmen, und ersucht ihn erneut, Informationen darüber vorzulegen, welche Maßnahmen zur Institutionalisierung guter Managementpraxis vorhanden sind, deren Ziel es ist, Streitigkeiten unter Beteiligung der verschiedenen Kategorien von Nichtbediensteten zu vermeiden oder zu mildern;

38. *betont*, dass sichergestellt werden muss, dass alle als rechtliche Vertreter handelnden Personen, ob Bedienstete, die andere Bedienstete vertreten, Bedienstete, die sich selbst vertreten, oder externe Rechtsberater, die Bedienstete vertreten, den gleichen im System der Vereinten Nationen geltenden berufsethischen Verhaltensnormen unterliegen, und ersucht den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer neunundsechzigsten Tagung den Verhaltenskodex für externe rechtliche Vertreter zu unterbreiten, der zum Schutz vor schikanösen Klagen auch angemessene Sanktionen für Verstöße gegen den Kodex enthält;

## IV

## Sonstige Fragen

39. *betont*, dass der Rat für interne Rechtspflege dazu beitragen kann, im System der internen Rechtspflege Unabhängigkeit, Professionalität und Rechenschaftspflicht zu gewährleisten, und ersucht den Generalsekretär, den Rat zu beauftragen, die Auffassungen des Gerichts für dienstrechtliche Streitigkeiten wie auch des Berufungsgerichts in seine Jahresberichte aufzunehmen;

40. *verweist* auf Ziffer 41 des Berichts des Beratenden Ausschusses, bedauert, dass der Generalsekretär es für notwendig erachtet hat, die Angelegenheit der Überzahlung von vier Richtern der Generalversammlung vorzulegen, und beschließt, dass der Generalsekretär untersuchen soll, wie dieser Verwaltungsirrtum fast zwei Jahre lang unentdeckt bleiben konnte, und Maßnahmen einleiten soll, die sicherstellen, dass sich eine solche Situation nicht wiederholt;

41. *ersucht* den Generalsekretär, die an die vier Richter geleistete Überzahlung beizutreiben, und erkennt an, dass das Gehalt der Richter weiterhin der Besoldungsgruppe D-2 Stufe IV entsprechen soll;

42. *verweist* auf Ziffer 30 des Berichts des Beratenden Ausschusses und auf Ziffer 8 ihrer Resolution 61/261 und ersucht den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer neunundsechzigsten Tagung Vorschläge in Bezug auf die Rechenschaftspflicht von Personen in allen Fällen, in denen Verstöße gegen die Regeln und Verfahren der Organisation zu finanziellen Verlusten geführt haben, vorzulegen;

43. *unterstreicht* die wachsende Notwendigkeit einer modernisierten und verbesserten Suchmaschine, die einen gestrafften Zugang zur Rechtsprechung und zu den Ergebnissen einschlägiger früherer Fälle erleichtert;

44. *bittet* den Sechsten Ausschuss, die rechtlichen Aspekte des vom Generalsekretär vorzulegenden Berichts zu prüfen, unbeschadet der Rolle des Fünften Ausschusses als des Hauptausschusses, dem die Verantwortung für Verwaltungs- und Haushaltsfragen obliegt.

## RESOLUTION 68/255

Verabschiedet auf der 72. Plenarsitzung am 27. Dezember 2013, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/68/681, Ziff. 7).

## 68/255. Finanzierung des Internationalen Strafgerichtshofs zur Verfolgung der Personen, die für Völkermord und andere schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht im Hoheitsgebiet Ruandas zwischen dem 1. Januar 1994 und dem 31. Dezember 1994 verantwortlich sind, sowie ruandischer Staatsangehöriger, die für während desselben Zeitraums im Hoheitsgebiet von Nachbarstaaten begangenen Völkermord und andere derartige Verstöße verantwortlich sind

*Die Generalversammlung*,

### I

### Zweiter Bericht über den Vollzug des Haushaltsplans des Internationalen Strafgerichtshofs für Ruanda für den Zweijahreszeitraum 2012-2013

*nach Behandlung* des zweiten Haushaltsvollzugsberichts des Generalsekretärs für den Internationalen Strafgerichtshof zur Verfolgung der Personen, die für Völkermord und andere schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht im Hoheitsgebiet Ruandas zwischen dem 1. Januar 1994 und dem 31. Dezember 1994 verantwortlich sind, sowie ruandischer Staatsangehöriger, die für während desselben Zeitraums im Hoheitsgebiet von Nachbarstaaten begangenen Völkermord und andere derartige Verstöße verantwortlich sind, für den Zweijahreszeitraum 2012-2013[117] und des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen[118],

*unter Hinweis* auf ihre Resolution 49/251 vom 20. Juli 1995 über die Finanzierung des Internationalen Strafgerichtshofs für Ruanda und auf ihre späteren diesbezüglichen Resolutionen, zuletzt die Resolutionen 66/238 vom 24. Dezember 2011 und 67/242 vom 24. Dezember 2012,

1. *nimmt Kenntnis* von dem zweiten Haushaltsvollzugsbericht des Generalsekretärs für den Internationalen Strafgerichtshof für Ruanda für den Zweijahreszeitraum 2012-2013[117] und dem entsprechenden Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen[118];

2. *schließt sich* den Schlussfolgerungen und Empfehlungen in Abschnitt II.A des Berichts des Beratenden Ausschusses *an*;

3. *trifft den Beschluss*, den in ihrer Resolution 67/242 für die Finanzierung des Gerichtshofs bewilligten Betrag von 182.163.600 US-Dollar brutto (169.508.000 Dollar netto) für den Zweijahreszeitraum 2012-2013 um den Betrag von 1.756.300 Dollar brutto (2.586.800 Dollar netto) auf den Gesamtbetrag von 180.407.300 Dollar brutto (166.921.200 Dollar netto) zu senken;

### II

### Haushaltsplan für den Internationalen Strafgerichtshof für Ruanda für den Zweijahreszeitraum 2014-2015

*nach Behandlung* der Berichte des Generalsekretärs über den Haushaltsplan für den Internationalen Strafgerichtshof für Ruanda für den Zweijahreszeitraum 2014-2015[119] und über die revidierten Ansätze aufgrund der Auswirkungen von Wechselkurs- und Inflationsschwankungen[120],

*sowie nach Behandlung* der entsprechenden Berichte des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen[121],

1. *nimmt Kenntnis* von den Berichten des Generalsekretärs über den Haushaltsplan für den Internationalen Strafgerichtshof für Ruanda für den Zweijahreszeitraum 2014-2015[119] und über die revidierten Ansätze aufgrund der Auswirkungen von Wechselkurs- und Inflationsschwankungen[120];

---

[117] A/68/579.

[118] A/68/642.

[119] A/68/494.

[120] A/68/660.

[121] A/68/642 und A/68/7/Add.24.

2. *schließt sich* vorbehaltlich der Bestimmungen dieser Resolution den Schlussfolgerungen und Empfehlungen in den entsprechenden Berichten des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen[121] *an*;

3. *beschließt*, dass die Neukalkulation entsprechend der in ihrer Resolution über den Programmhaushaltsplan für den Zweijahreszeitraum 2014-2015[122] vereinbarten Formel vorgenommen wird;

4. *betont*, wie wichtig die Anstrengungen sind, die der Generalsekretär weiter unternimmt, um die Arbeitsabschlussstrategie des Gerichtshofs effizient und rasch umzusetzen;

5. *verweist* auf Ziffer 18 des Berichts des Beratenden Ausschusses[118] und ersucht in dieser Hinsicht den Generalsekretär, sicherzustellen, dass der Gerichtshof die überarbeiteten Reiseregelungen gemäß ihrer Resolution 67/254 vom 12. April 2013 einhält, und Kosteneinsparungen, die aufgrund der überarbeiteten Reiseregelungen erzielt werden, im Rahmen des zweiten Haushaltsvollzugsberichts anzugeben;

6. *beschließt*, auf dem Sonderkonto für den Internationalen Strafgerichtshof zur Verfolgung der Personen, die für Völkermord und andere schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht im Hoheitsgebiet Ruandas zwischen dem 1. Januar 1994 und dem 31. Dezember 1994 verantwortlich sind, sowie ruandischer Staatsangehöriger, die für während desselben Zeitraums im Hoheitsgebiet von Nachbarstaaten begangenen Völkermord und andere derartige Verstöße verantwortlich sind, einen Betrag von insgesamt 93.595.700 Dollar brutto (87.188.400 Dollar netto) für den Zweijahreszeitraum 2014-2015 zu veranschlagen, wie in der Anlage zu dieser Resolution im Einzelnen aufgeführt;

7. *beschließt außerdem*, dass sich die Gesamtbeiträge für 2014 für das Sonderkonto auf 46.797.850 Dollar belaufen werden, was der Hälfte der geschätzten Mittelbewilligungen für den Zweijahreszeitraum 2014-2015 entspricht;

8. *beschließt ferner*, den Betrag von 23.398.925 Dollar brutto (21.797.100 Dollar netto) nach dem Beitragsschlüssel für den ordentlichen Haushalt der Vereinten Nationen für 2014 unter den Mitgliedstaaten zu veranlagen;

9. *beschließt*, den Betrag von 23.398.925 Dollar brutto (21.797.100 Dollar netto) nach dem Beitragsschlüssel für die Friedenssicherungseinsätze der Vereinten Nationen für 2014 unter den Mitgliedstaaten zu veranlagen;

10. *beschließt außerdem*, dass im Einklang mit ihrer Resolution 973 (X) vom 15. Dezember 1955 der jeweilige Anteil der Mitgliedstaaten an den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 3.203.650 Dollar im Steuerausgleichsfonds, die für den Gerichtshof für 2014 gebilligt worden sind, auf ihre Veranlagung nach den Ziffern 8 und 9 anzurechnen ist.

## Anlage

**Finanzierung des Internationalen Strafgerichtshofs zur Verfolgung der Personen, die für Völkermord und andere schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht im Hoheitsgebiet Ruandas zwischen dem 1. Januar 1994 und dem 31. Dezember 1994 verantwortlich sind, sowie ruandischer Staatsangehöriger, die für während desselben Zeitraums im Hoheitsgebiet von Nachbarstaaten begangenen Völkermord und andere derartige Verstöße verantwortlich sind, für den Zweijahreszeitraum 2014-2015**

| | *Brutto* | *Netto* |
|---|---|---|
| | *(in US-Dollar)* | |
| Geschätzte Mittelbewilligungen für den Zweijahreszeitraum 2014-2015 | 95.283.500 | 88.879.600 |
| Revidierte Ansätze: Auswirkungen von Wechselkurs- und Inflationsschwankungen | (1.687.800) | (1.691.200) |
| Empfehlungen des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen | – | – |

[122] Resolution 68/246.

| | *Brutto* | *Netto* |
|---|---|---|
| | *(in US-Dollar)* | |
| Empfehlungen des Fünften Ausschusses | – | – |
| **Geschätzte ursprüngliche Mittelbewilligungen für den Zweijahreszeitraum 2014-2015** | **93.595.700** | **87.188.400** |
| Gesamtbeiträge für 2014 | | |
| Mittelbedarf, entsprechend der Hälfte der geschätzten Mittelbewilligungen für den Zweijahreszeitraum 2014-2015 | 46.797.850 | 43.594.200 |
| Kürzung der endgültigen Mittel für den Zweijahreszeitraum 2012-2013 | (1.756.300) | (2.586.800) |
| Übertragung von Guthaben entsprechend Ziffer 3 *c*) i) der Resolution 68/245 über den zweiten Bericht über den Vollzug des Programmhaushaltsplans für den Zweijahreszeitraum 2012-2013 | 1.756.300 | 2.586.800 |
| **Für 2014 veranlagte Nettobeiträge der Mitgliedstaaten** | **46.797.850** | **43.594.200** |
| *davon:* | | |
| Nach dem Beitragsschlüssel für den ordentlichen Haushalt der Vereinten Nationen für 2014 veranlagte Beiträge der Mitgliedstaaten | 23.398.925 | 21.797.100 |
| Nach dem Beitragsschlüssel für die Friedenssicherungseinsätze der Vereinten Nationen für 2014 veranlagte Beiträge der Mitgliedstaaten | 23.398.925 | 21.797.100 |

## RESOLUTION 68/256

Verabschiedet auf der 72. Plenarsitzung am 27. Dezember 2013, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/68/682, Ziff. 7).

### 68/256. Finanzierung des Internationalen Strafgerichtshofs zur Verfolgung der Verantwortlichen für die seit 1991 im Hoheitsgebiet des ehemaligen Jugoslawien begangenen schweren Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht

*Die Generalversammlung*,

**I**

**Zweiter Bericht über den Vollzug des Haushaltsplans des Internationalen Strafgerichtshofs für das ehemalige Jugoslawien für den Zweijahreszeitraum 2012-2013**

*nach Behandlung* des zweiten Haushaltsvollzugsberichts des Generalsekretärs für den Internationalen Strafgerichtshof zur Verfolgung der Verantwortlichen für die seit 1991 im Hoheitsgebiet des ehemaligen Jugoslawien begangenen schweren Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht für den Zweijahreszeitraum 2012-2013[123] und des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen[124],

*unter Hinweis* auf ihre Resolution 47/235 vom 14. September 1993 über die Finanzierung des Internationalen Strafgerichtshofs für das ehemalige Jugoslawien und auf ihre späteren diesbezüglichen Resolutionen, zuletzt die Resolutionen 66/239 vom 24.Dezember 2011 und 67/243 vom 24. Dezember 2012,

1. *nimmt Kenntnis* von dem zweiten Haushaltsvollzugsbericht des Generalsekretärs für den Internationalen Strafgerichtshof für das ehemalige Jugoslawien für den Zweijahreszeitraum 2012-2013[123] und dem entsprechenden Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen[124];

[123] A/68/582.

[124] A/68/642.